

# **Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Michelstadt (EWS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) der §§ 1 bis 5 a), 6 a) 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in der Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 13.12.2011 beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 22 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
- a) Schmutzwasser,
  - b) Niederschlagswasser,
  - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
  - d) Abwasser aus Gruben

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 23 Gebührenmaßstäbe und –sätze, Mitwirkungspflichten**

#### **§ 23 a Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in einer Abwasseranlage                                 | 2,51 EUR |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstücksentwässerungseinrichtung | 2,51 EUR |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 2,51 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter

a)	Schlamm aus Kleinkläranlagen	70,00 €
b)	Abwasser aus Gruben	70,00 €

mindestens jedoch 210,00 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/pro Tankfüllung. Ab dem vierten Kubikmeter Fäkalschlamm beträgt die Gebühr 40,00 € Soweit im Einzelfall durch den beauftragten Abfuhrunternehmer eine kostengünstigere Leistung erbracht werden kann, werden auch nur die geringeren Kosten dem Gebührenpflichtigen berechnet.

### § 23 b Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,28 EUR erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserundurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

#### 1. Dachflächen

- 1.1 Flachdächer ohne Schüttung, geneigte Dächer: 1,0
- 1.2 Kiesdächer: 0,7
- 1.3 Gründächer: 0,4

#### 2. Befestigte Grundstücksflächen

- 2.1 Wasserundurchlässige Beläge (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss): 1,0
- 2.2 Teildurchlässige Belege (z.B. Pflaster ohne Fugenverguss): 0,7

2.3 Stark durchlässige Belege (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Schlacke, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine o.Ä.): 0,4

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang;
  - b) mit Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
    - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %.
    - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Bei Versickerungsanlagen mit Anschluss an die Abwasseranlage, berechnet die Stadt die Reduzierung der an die Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen auf Grundlage von DWA-Arbeitsblatt 138.

### **§ 23 c Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer**

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei der Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser und Versickerungsanlagen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird.

Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden. Ist kein solcher Zähler für Brauchwasser vorhanden, wird das 10-fache des Zisterneninhalts als jährliche Brauchwassermenge angesetzt.

- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der

Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser und für Versickerungsanlagen.

§ 24 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz gestrichen:

„..., wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 cbm übersteigen.“

### **§ 26 a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von dem Beauftragten Stadtwerke Michelstadt GmbH wahrgenommen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Michelstadt, den 12. Dezember 2013

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert,  
Bürgermeister